



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

per E-Mail:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Basel, 14. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Arbeitslosengesetzes AVIG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Ebenso wie der Initiant stellen wir die Notwendigkeit fest, Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung in der Arbeitslosenversicherung besser abzusichern. Während wir die Minderheitsvariante der Revision ablehnen, beurteilen wir die Mehrheitsvariante als in die richtige Richtung zielend, lehnen sie jedoch in der vorliegenden Form ebenso ab.

Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer gehören nicht zur primären Zielgruppe des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Es jedoch ist stossend, dass diese Personen zwar beitragspflichtig sind, aber bei eingetretener Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Der Handlungsbedarf, diese Situation zu ändern, besteht. Zudem steht die Schweizer Regelung im europäischen Raum als Singularität da: In den umliegenden Ländern hängt der Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht von der Liquidation der eigenen Unternehmung ab.

In Basel-Stadt gingen in den letzten fünf Jahren jährlich rund 24 Gesuche um Arbeitslosenentschädigung (ALE) von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren Ehepartnern ein. Rund 70% davon mussten wegen der weiterhin aktiven Firma abgewiesen werden. Es handelte sich durchgehend um sehr kleine oder um Kleinstunternehmen mit wenigen oder gar keinen Angestellten. Bei den Branchen führen Gastronomiebetriebe das Feld an, die übrigen verteilen sich auf Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen. Die Covid-19-Pandemie hat die Anzahl der Gesuche und der Abweisungen nicht massgeblich beeinflusst.

Viele der abgewiesenen Antragstellenden befinden sich bereits zum Zeitpunkt des Antrages in einer finanziell prekären Situation, weil sie im Versuch, das Unternehmen zu retten, sich selbst bereits weniger oder keinen Lohn ausbezahlt und private Rücklagen aufgebraucht haben.

Diese Personen, die Initiative zeigen und Verantwortung übernehmen, gilt es, bei ihrer beruflichen Neuausrichtung zu unterstützen und ihnen gleichzeitig den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen. Unter der aktuellen Gesetzgebung können die Bedingungen für die Berechtigung zu ALE hauptsächlich deshalb nicht erfüllt werden, weil die arbeitgeberähnliche Stellung aus rechtlichen oder aus praktischen Gründen nicht rasch genug aufgegeben werden kann.

2. Stellungnahme zu den beiden Varianten

Die Minderheitsvariante lehnen wir vollumfänglich ab. Sie wird dem Bedarf der sozialen Absicherung von Klein- und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmern nicht gerecht und bringt enormen administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden und für die AHV-Ausgleichskassen mit sich.

Die Mehrheitsvariante lehnen wir in der vorliegenden Form ab und beantragen, sie weiter zu entwickeln. Dabei soll insbesondere die finanzielle Gleichstellung des betroffenen Personenkreises mit anderen Arbeitslosen sowie ein geringerer administrativer Aufwand angestrebt werden:

Missbrauchspotenzial

Der Entwurf geht von einem gegenüber anderen Arbeitslosen höheren Missbrauchspotenzial aus. Ein solches ist bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), von welcher die aktuelle Regelung durch das Bundesgericht abgeleitet ist, tatsächlich vorhanden. Bei der ALE muss jedoch nicht von einem wesentlich höheren Missbrauchspotenzial als bei anderen Arbeitslosen ausgegangen werden. Sowohl auf die Schlechterstellung dieses Personenkreises wie auch auf den hohen administrativen Aufwand kann verzichtet werden, würde das Missbrauchspotenzial adäquater eingeschätzt.

Finanzielle Schlechterstellung gegenüber anderen Versicherten

Die Vorlage stellt Arbeitslose in arbeitgeberähnlicher Stellung gegenüber anderen Arbeitslosen sowohl bei der Höhe des Taggeldes als auch bei der Dauer der Wartefrist finanziell schlechter. Dafür besteht kein Grund. Selbst unter der Annahme, dass das Missbrauchspotenzial höher ist als bei anderen Arbeitslosen, können wir nicht nachvollziehen, wie die Schlechterstellung diese Gefahr mindern sollte. Angesichts der dargestellten prekären finanziellen Lage, in der sich viele Betroffene befinden, sind diese finanziellen Restriktionen für die berufliche Neuorientierung und die nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sogar hinderlich.

Administrativer Aufwand bei der Durchführung

Die Umsetzung der Vorlage würde einen unangemessen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen.

- Die Bestimmung in Art. 95 Abs. 1^{quater}., wonach während insgesamt fünf Jahren (Rahmenfrist plus drei Jahre) keine Anstellung im gleichen Betrieb erfolgen darf, erfordert regelmässige Kontrollen. Dennoch könnte sie durch einfache Mittel wie die Auflösung und Neugründung der Firma umgangen werden.
- Der Minderheitsantrag Art. 18d würde die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung in unverhältnismässigem Ausmass belasten, wenn sie kontrollieren müssten, dass Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von den betroffenen Arbeitslosen korrekt ausgewiesen werden, um Rückforderungen auf bereits ausbezahlte ALE stellen zu können.

Für die Weiterentwicklung der Mehrheitsvariante schlagen wir folgendes vor:

- Die Minderheitsanträge innerhalb der Mehrheitsvariante lehnen wir allesamt ab.
- Art. 18 Abs. 1^{ter}: Wir lehnen die besondere Wartefrist für diese Versichertengruppe ab.
- Art. 22 Abs. 2^{bis}: Wir lehnen die tieferen Taggelder für diese Versichertengruppe ab.
- Art. 95 Abs. 1^{quater}: Das Verbot der Wiedereinstellung in der gleichen Firma würden wir im Grundsatz unterstützen. Es ist jedoch nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand umsetzbar und trotz aller Kontrollen leicht zu umgehen. Darum lehnen wir diese Bestimmung ab.

Wir möchten Sie auf einen Fehler in Ihrem Erläuternden Bericht hinweisen, den wir als gravierend anschauen: Im Abschnitt «3 Grundzüge der Vorlage» ist im dritten Absatz von «70% des Taggeldes bzw. 50% des Taggeldes» die Rede. Gemeint ist hier offensichtlich «70% des versicherten Verdienstes bzw. 50% des versicherten Verdienstes».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter P. Wirth, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin